

## **Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Straßenreinigung**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Jan. 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG – vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Dez. 1973 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen:

- Am Walde
- Dorfstraße 158 – 178 / 161 – 177
- Harksheider Weg 67 – 115
- Hauptstraße 145 – 169
- Kringel
- Wiemerskamper Weg 1 – 13 / 2 – 18 / 165 – 173 / 150 – 154
- Wulksfelder Dorfstraße 29 – 51
- Wulksfelder Weg 22 – 56 / 362 – 366

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt
- a) Die Gehwege,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) die Fußgängerstraßen,
  - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
  - f) die Rinnsteine,
  - g) die Gräben,
  - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
  - i) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) Den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Seite übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3 i.d.F. der Änderungssatzung v. 14.08.1986 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertage
  - in der Zeit vom 1.04. bis 30.09. bis 19:00 Uhr und
  - in der Zeit vom 1.10. bis 31.03. bis 17:00

Zu säubern und von Wildkraut und Gras zu befreien. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Die Einläufe für Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Dabei ist die Verwendung von Salz oder anderen ätzenden Stoffen untersagt. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder eines Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dieses zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 17 GO und § 45 StrWG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn v. 6.12.1985 Az. 8/082-10/82/1, unbefristet erteilt.

Tangstedt, den 19.12.1985, sowie 1. Änderung bei § 3 am 14. 08.1986.

gez. Horst Hassel  
Bürgermeister